## Satzung

# zur Festlegung der Grenzen im Zusammenhang bebauten Ortsteil

## (Klarstellungssatzung)

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBI. I S. 2808), i. V. m. § 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBI. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung am 07.12.2017 folgende Klarstellungssatzung beschlossen:

## § 1

#### Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten Lageplan (M 1:500) ersichtlichen Darstellung festgelegt. Der Lageplan vom 09.10.2017 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

## Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gegebenenfalls nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

#### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Eppstein, den	
Bürgermeister	

Übersichtsplan mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung E 107S "Am Hasenwäldchen" für den Bereich zwischen der Bundesstraße und den Anrainern Burgstraße 8 ("Bebauung Sonnenhügel")



